



NEWS

UMSATZSTEUER

E-MAIL NEWSLETTER
Ausgabe 2 | 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang war die Rechtslage eindeutig: Wenn eine Rechnung erst nach dem Leistungszeitraum vorliegt, kann der Vorsteuerabzug erst für den Besteuerungszeitraum des Rechnungseingangs geltend gemacht werden. Dieses Rechtsverständnis ist in Deutschland seit Jahrzehnten fest verankert und entsprach der ständigen Rechtsprechung sowohl auf nationaler Ebene als auch der des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Nun hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) mit Urteil vom 11. Februar 2026 (Rs. T-689/24 – Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej) diese Praxis grundlegend in Frage gestellt, was weitreichende Auswirkungen auf Ihre Liquidität und Ihre Buchhaltungsprozesse haben könnte.

Hintergrund und Kern des Urteils

Der Streitfall betraf ein polnisches Unternehmen, das Gas- und Stromlieferungen bezog und die entsprechenden Rechnungen erst im auf den Lieferzeitraum folgenden Besteuerungszeitraum erhielt. Die polnische Rechtsordnung sah vor, dass das Recht auf Vorsteuerabzug erst mit Erhalt der Rechnung entsteht. Dies bedeutete, dass selbst wenn die Lieferung und die damit verbundenen materiellen Voraussetzungen bereits in einem früheren Steuerzeitraum erfüllt waren, der Vorsteuerabzug erst im späteren Zeitraum (Eingang der Rechnung) geltend gemacht werden konnte.

Das EuG hat diese Regelung nun als mit EU-Recht unvereinbar eingestuft.

Das EuG-Urteil trennt scharf zwischen der **Entstehung** des Rechts auf Vorsteuerabzug und dessen tatsächlicher **Ausübung**. Das Recht entsteht mit der **Ausführung der Leistung**, die Ausübung erfordert eine Rechnung. Ein verspäteter Rechnungszugang führt nach der Entscheidung des EuG nicht dazu, dass der Vorsteuerabzug in den späteren Zeitraum verlagert werden muss. Vielmehr kann die Vorsteuer für den Zeitraum der Leistungserbringung abgezogen werden, sofern die Rechnung vor **Abgabe der Steuererklärung** für diesen Zeitraum bereits vorliegt.

Überprüfung durch den EuGH

Der Vorsteuerabzug ist nach der bisherigen Regelung in Deutschland und der bislang geltenden Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich erst möglich, wenn die Leistung erbracht ist und die entsprechende Rechnung vorliegt.

Diesen Grundsatz hatte der EuGH erst kürzlich im Urteil Aptiv Services Hungary (C-521/24) vom 12. März 2026 erneut bekräftigt. Bereits in der Entscheidung Terra Baubedarf-Handel (C-152/02) vom 29. April 2004 hatte der EuGH diese Auffassung vertreten. Die Entscheidung des EuG widerspricht damit sowohl der bisherigen Regelung in Deutschland als auch der Rechtsprechung des EuGH.

Mit Entscheidung vom 26. März 2026 (C 167/26 RX) hat der EuGH ein **Überprüfungsverfahren** des EuG-Urteils eingeleitet. Zu klären ist insbesondere, ob das EuG-Urteil unter Berücksichtigung der genannten EuGH-Entscheidungen die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt. Das EuG-Urteil ist aufgrund des laufenden Überprüfungsverfahrens noch nicht rechtskräftig und entfaltet **keine Bindungswirkung** für nationale Gerichte und Finanzverwaltungen.

Da das Überprüfungsverfahren im Eilverfahren durchgeführt wird, ist zeitnah mit einer Entscheidung zu rech-

nen.

Gelangt die Überprüfungs-kammer des EuGH zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des EuG die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt, erlässt der EuGH eine eigene Entscheidung, die an die Stelle des EuG-Urteils tritt.

Erkennt die Kammer keine solche Beeinträchtigung, wird das EuG-Urteil am Ende des Verfahrens wirksam.

Auswirkungen, falls sich die Rechtsprechung des EuG durchsetzen sollte

Sollte das Überprüfungsverfahren das EuG-Urteil bestätigen, würde dies zu weitreichenden Auswirkungen beim Vorsteuerabzug und auf die betrieblichen Prozesse führen.

Positiv hervorzuheben wäre in diesem Fall, dass der frühere Vorsteuerabzug zu einer Verbesserung der Liquidität führen kann. Zudem kann die Entscheidung bei Argumentationen gegenüber dem Finanzamt (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung) hilfreich sein, wenn der Vorsteuerabzug nach der bisherigen Rechtslage nicht erst bei Vorlage der Rechnung vorgenommen wurde.

Allerdings würde die praktische Umsetzung erhebliche Anpassungen in den betrieblichen Prozessen und des Buchhaltungssystems erfordern, um die Rechnungen für den Vorsteuerabzug abweichend vom Rechnungseingang zuzuordnen und den Vorsteuerabzug in der zutreffenden Besteuerungsperiode geltend zu machen.

Eine Änderung der bisherigen Rechtspraxis ohne klare Übergangsregelung wäre ebenfalls risikobehaftet. Gerade in Fällen, in denen Leistungszeitpunkt und Rechnungseingang in verschiedene Jahre fallen, könnte es ohne Übergangsregelung dazu kommen, dass der Vorsteuerabzug im Jahr des Rechnungseingangs als verspätet angesehen wird, wenn die Rechnung bereits vor Abgabe der Umsatzsteuer Jahreserklärung für das Leistungsjahr vorlag.

Unsere Handlungsempfehlungen für Sie

Wir empfehlen, bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens an der bisherigen Rechtspraxis festzuhalten und den Vorsteuerabzug bei nach Leistungsausführung eingehenden Rechnungen erst für den Besteuerungszeitraum geltend zu machen, in dem die Rechnung vorliegt.

Fazit und Ausblick

Die Entscheidung des EuG vom 11. Februar 2026 in der Rechtssache T-689/24 hat das Potenzial, die jahrzehntelange Praxis zum Vorsteuerabzug bei verspätetem Rechnungseingang grundlegend zu ändern. Ob sich hieraus letztlich Änderungen ergeben, ist derzeit noch offen und wird erst das laufende Überprüfungsverfahren beim EuGH zeigen.

Wir werden Sie weiterhin über die Entwicklung dieser Rechtsprechung informieren.

Bei Fragen zu den Auswirkungen auf Ihr Unternehmen stehen Ihnen die Autoren oder die Ihnen bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team vom Umsatzsteuer-Kompetenzzentrum bei DORNBACH

Neugierig auf mehr?
Hier geht's zur

MEDIATHEK



IHRE ANSPRECHPARTNER



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Sven Janken

Steuerberater,
Associate Partner

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 0
Mail sjanken@dornbach.de



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Tobias Melzer, LL.M.

Steuerberater,
Geschäftsführender
Gesellschafter

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 312
Mail tmelzer@dornbach.de